

Diakonie in Hessen Nassau  
Herrn Dr. Wolfgang Gern  
Herrn Wilfried Knapp  
Ederstraße 12

60486 Frankfurt Main

Diakonie Kurhessen-Waldeck  
Herrn Dr. Eberhard Schwarz  
Herrn Dr. Harald Claussen  
Kölnische Straße 136

34119 Kassel

#### **Nachrichtlich:**

Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau  
(AG.MAV.HN)

Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen diakonischer Einrichtungen in Kurhessen-Waldeck  
(AG MAV KW)

Arbeitsrechtliche Kommission EKHN und DWHN (ARK HN)

Arbeitsrechtliche Kommission EKKW und DWKW (ARK KW)

Marburger Bund Landesverband Hessen

Ver.di Landesbezirk Hessen

Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Gewerkschaft für Kirche und Diakonie (VKM  
Deutschland)

### **Stellungnahme zum Entwurf eines gemeinsamen Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist aus unserer Sicht begrüßenswert, dass nunmehr der Entwurf für ein gemeinsames  
Arbeitsrechtsregelungsgesetz für beide Diakonischen Werke vorliegt.

Insbesondere unter Zugrundelegung des in Magdeburg verabschiedeten Eckpunktpapieres der EKD  
weist der vorliegende Entwurf jedoch leider noch erhebliche Schwächen auf.  
Hierzu nachstehend in aller Kürze einige Ausführungen:

#### Prinzip Verbindlichkeit

Es entsteht an mehreren Stellen der Eindruck, dass verbindliche Regelungen durch Öffnungsklauseln  
wieder aufgehoben werden sollen (vgl. § 4 Absatz 2; § 21 Absatz 1, etc). Hiermit können wir uns  
keinesfalls einverstanden erklären.

Das Amt des/der Vorsitzenden bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden stellt Verbindlichkeit her.  
Aus unserer Sicht kommt es außer Betracht, Sitzungen in Abwesenheit des /der Vorsitzenden bzw.  
des/der stellvertretenden Vorsitzenden unter der Leitung Dienstältester durchzuführen. Durch ein

Walter Roscher  
Vorsitzender

Kaiserstraße 37  
55116 Mainz

06131 965 540 Sekretariat

[roscher@erziehungsberatung-  
mainz.de](mailto:roscher@erziehungsberatung-mainz.de)

Datum : 11. Januar 2012

Auswahlkriterium wie „Dienstalter“ kann die für die Sitzungsleitung erforderliche Kompetenz, die sich nicht zuletzt aus der Kontinuität der Amtsführung ergibt, nicht ersetzt werden.

#### Prinzip Transparenz

Selbstverständlich gilt auch für die Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission, dass der Schutz vertraulicher Daten zu beachten und zu gewährleisten ist.

Eine über die bestehenden Regelungen hinausgehende, aufwändige Schweigepflichtregelung (wie in § 17 vorgesehen) steht jedoch die Notwendigkeit von Diskussionen in einem demokratischen Meinungsbildungsprozess, etwa in den Verbänden, die die Beschlüsse begründen, entgegen. Wir lehnen daher eine Ausweitung der bestehenden Bestimmungen ab.

#### Zusammensetzung der Dienstnehmerseite

Der VKM HN lehnt das vorgeschlagene Wahlverfahren grundsätzlich als unangemessen ab. Ein Verfahren, wie es in der Renten- und Sozialversicherung praktikabel erscheint, lässt sich nicht ohne weiteres übertragen. Vielmehr sind die Mitarbeitenden der Diakonie als Arbeitnehmer/innen an verschiedenen Stellen des Diakonischen Werkes beschäftigt. Die vorgesehene Wahlordnung würde eindeutig große Träger im Bereich der Diakonie begünstigen und somit eine einseitige Interessendominanz ermöglichen. Die vielen kleineren regionalen Diakonischen Werke hätten dann trotz eines hohen Anteils an den Gesamtbeschäftigten das Nachsehen. Im Übrigen schließen wir uns der Stellungnahme des Marburger Bundes zu § 8 ARRГ – E an und zitieren diesen wie folgt: „Die in § 8 ARRГ – E vorgesehenen Listen haben über den Wahlgang hinaus keinerlei organisatorische Verbindlichkeit und während der Amtszeit

besteht kaum eine Möglichkeit zur Rückkopplung der Dienstnehmervertreter mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.“

Die Gewerkschaften und Verbände haben eine Organisationsstruktur, die kompetente Interessenvertretung der Dienstnehmerseite herstellt. Die Vertreter/innen sind unabhängig und von ihren durch die jeweiligen Mitglieder gewählten Vorstände gewählt und legitimiert. Zudem erscheint es mehr als fraglich, ob man eine größere Menge der Beschäftigten für Fragen der Arbeitsrechtsregelung durch Einführung des Urwahlprinzips einbinden kann. Wir legen aus den dargestellten Gründen großen Wert darauf, dass dem Entsendeprinzip gefolgt wird.

Der VKM HN wird sich aus den vorgenannten Gründen an der vorgeschlagenen Urwahl für die ARK nicht beteiligen, weshalb er keine Kandidaten bzw. Kandidatinnen für die Wahllisten aufstellen und auch seinen Mitglieder von einer Beteiligung abraten wird.

Die Dienstnehmer müssen mit den Dienstgebern auf gleicher „Augenhöhe“ verhandeln können. Dazu sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Eigene Geschäftsstelle mit Sekretariat
- Geschäftsausstattung mit Telefon und Laptops etc.
- Freistellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission
- Unabhängige Rechtsberatung
- Geeignete Fort- und Weiterbildung.

Die Änderungsvorschläge im Einzelnen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Mit freundlichem Gruß

Walter Roscher  
Vorsitzender